

Dienstvereinbarung

Zwischen der Universität Bielefeld
(Dienststelle)

-vertreten durch den Rektor und den Kanzler-

und dem Personalrat

und dem Personalrat für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
(Personalräte)

-vertreten durch die Personalratsvorsitzenden-

wird gemäß § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG -) folgende Dienstvereinbarung über den Gebrauch von Handys in der Universität Bielefeld abgeschlossen: 21.06.2007

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung des Gebrauchs von Handys durch das Personal der Universität Bielefeld zur Unterstützung der Arbeit des technischen-administrativen Dienstes, um die Koordination zu verbessern und auf Notfälle schneller reagieren zu können.
Die Dienstvereinbarung gilt für die von den Personalräten vertretenen Beschäftigten, insbesondere für diejenigen, die zuständig für

- die Aufrechterhaltung von Netzen
- Multimedia-Diensten in Hörsälen und Seminarräumen
- das Fahren von Dienstwagen
- die Beseitigung dringender, wesentlicher Notfälle, die keinen Aufschub duldet und die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft

Ferner soll durch die Nutzung von Handys die Arbeitssicherheit erhöht werden.

§2 Handhabung der Handys

(1) Die Benutzung von Handys geschieht auf freiwilliger Basis.

(2) Das Handy darf während der Führung von Kraftfahrzeugen wegen der Unfallgefahr ohne Freisprechanlage nicht benutzt werden. Ansonsten muß das Fahrzeug angehalten und der Motor ausgeschaltet werden, um telefonieren zu können.

- (3) Während der Mittagspause bleibt das Handy grundsätzlich ausgeschaltet.
- (4) Nach Dienstende ist das Handy grundsätzlich abzuschalten und in den Diensträumen verschlußsicher aufzubewahren. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind aktenkundig zu machen.
Die Frage des Bereitschaftsdienstes wird intern geregelt.
- (5) Privatgebrauch von Diensthandys ist grundsätzlich nicht zulässig.

§3 Überprüfung des Gebrauchs von Handys

- (1) Für die Mobilfunkanschlüsse werden vom Netzbetreiber Einzelverbindungs-nachweise gefordert.
- (2) Bei der Auswahl der Geräte ist dem Kriterium der niedrigsten Strahlenbelastung, die unabhängig vom Hersteller nachgewiesen wurde, Rechnung zu tragen.
- (3) Die Universität Bielefeld verpflichtet sich in geeignetem Rahmen über neuere Forschungsergebnisse und Möglichkeiten des Gesundheitsschutzes zu informieren.
- (4) Die Überprüfung der dienstlichen Notwendigkeit der Gesprächsverbindungen findet wie bei den Festanschlüssen stichprobenweise statt.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem 11.06.2001 in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist zunächst auf Probe befristet für 1 Jahr.

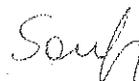
Bielefeld, 06.06.2001

Für den Personalrat
der wissenschaftlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Die Vorsitzende

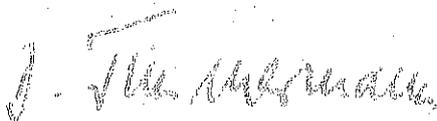


Für den Personalrat

Die Vorsitzende



Für die Universität Bielefeld
Der Rektor



Für die Universität Bielefeld
Der Kanzler



Universität Bielefeld

Personalrat
Die Vorsitzende

Universität Bielefeld ■ Postfach 10 01 31 ■ 33501 Bielefeld

An den
Kanzler

im Hause

Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Raum L 4 - 105

Durchwahl: (0521) 106 - 6890, -4216, -17, -19
Telefax: (0521) 106 - 6457

E-Mail: pr@uni-bielefeld.de

Az
bitte bei Antwort angeben

Bielefeld, 2.10.2007

Dienstvereinbarung zum Gebrauch von Diensthandys

Zuletzt Schreiben von Frau Spilker vom 21.09.2007

Der PR stimmt der Dienstvereinbarung zum Gebrauch von Diensthandys auf Dauer zu.


Soufi

1



Akte